

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 30. Juni** **2017**

Datum	Inhalt	Seite
27.6.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 215-3-1-I , 9210-1-I	278
20.6.2017	Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften 2015-1-1-V, 2020-1-1-3-I	282
30.5.2017	Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung 300-12-6-J	283
14.6.2017	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	302
14.6.2017	Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung 2232-2-K , 2232-3-K	305
20.6.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-5-1-5-I	311

215-3-1-I , 9210-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

vom 27. Juni 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 3a wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr“.

- c) Die Angaben zu den Art. 24 bis 26a werden die Angaben zu den Art. 23 bis 26.

- d) Die Angabe zu Art. 31 wird wie folgt gefasst:

„Art. 31 Verordnungsermächtigung“.

2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit finden Anwendung. ²Soll die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen werden, sind die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Falle des Satzes 2 entsprechende Anwendung.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landkreise können Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen.“

4. Art. 3a wird aufgehoben.

5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.“

7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

(2) ¹Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten. ²Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ³Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden. ⁴Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.“

8. Art. 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Der Kommandant hat einen oder nach Festle-

- gung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Die Absätze 2 bis 4 gelten für den“ werden durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 gelten für den oder die“ ersetzt.
9. In Art. 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „im Sinn des Satzes 2“ durch die Wörter „der Freistellung“ ersetzt.
10. In Art. 10 Satz 2 werden die Wörter „oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten“ gestrichen.
11. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
13. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
14. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Der Kreisbrandrat kann im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren zu seiner Unterstützung bestellen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandinspektoren mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandmeister mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“
15. Art. 21 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 21
Stadtbrandrat,
Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister
- (1) ¹In kreisfreien Gemeinden führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandrat; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. ²In kreisfreien Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist Stadtbrandrat der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ³In kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr und mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist der Stadtbrandrat entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.
- (2) Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr deren Leiter.
- (3) ¹Der Stadtbrandrat kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung bestellen. ²Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹In Großen Kreisstädten führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandinspektor; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandmeister. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt für Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister entsprechend.“
16. Art. 24 wird Art. 23.
17. Der bisherige Art. 25 wird Art. 24 und die Fußnote 1 wird gestrichen.
18. Der bisherige Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 24 und 25“ durch die Angabe „Art. 23 und 24“ ersetzt.
19. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 24“ ersetzt.
20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Fußnote 2 gestrichen.

- b) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt und wird die Fußnote 3 gestrichen.
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
- „6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,“.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 3 werden folgende Nrn. 4 und 5 eingefügt:
- „4. wer im Falle des Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,
5. wer im Falle des Abs. 2 Nr. 7 nach Nr. 1 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist,“.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6 und die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
22. In Art. 30 werden die Fußnoten 6 und 7 gestrichen.
23. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
Verordnungsermächtigung“.

- b) In Nr. 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
- „9. über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden nach Art. 1 Abs. 4, wobei auch abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 13, 16 und 19 bis 21 getroffen werden können.“
24. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 1.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Gemeinden“ das Wort „kreisangehörigen“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „ , die kreisfreien Gemeinden, die Großen Kreisstädte“ durch die Wörter „und kreisfreien Gemeinden“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Dem Art. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Örtliche Straßenverkehrsbehörden, die zugleich Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen, unterliegen abweichend von Satz 2 in beiden Funktionen der Fachaufsicht der höheren Straßenverkehrsbehörde.“
4. Art. 7a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehalt-

lich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

6. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswahlleistungsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABI L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABI L 389 S. 1)“ gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 27. Juni 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2015-1-1-V , 2020-1-1-3-I

Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften

vom 20. Juni 2017

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist,
- des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Prostituiertenschutzgesetz“.

2. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Prostituiertenschutzgesetz

¹Zuständig für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) sind die Kreisverwaltungsbehörden, hinsichtlich § 9 Abs. 2 ProstSchG auch die Polizei. ²Für den Vollzug des § 10 ProstSchG sind abweichend von Satz 1 die Gesundheitsämter zuständig.“

§ 2

Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl. S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 11. Januar 2012 (GVBl. S. 20) geändert worden ist, wird nach Nr. 9 folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes,“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 20. Juni 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-12-6-J

Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung

vom 30. Mai 2017

Auf Grund des Art. 51b Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 319 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnen das Bayerische Staatsministerium der Justiz, das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

§ 1

Die Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 644, BayRS 300-12-6-J), die durch Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und der Kennziffer 628 Buchst. a“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Soweit eine Aufbewahrungsfrist von unter einem Jahr bestimmt wurde, beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Abs. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist.

(5) ¹Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Abs. 1 sowie unabhängig von der tatsächlichen Beendigung der Sache mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die ehemals minderjährige Person das 21. Lebensjahr vollendet hat. ²Soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, beginnt sie mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die jüngste, an der Angelegenheit beteiligte, ehemals minderjährige Person das 21. Lebensjahr vollendet hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts – bis zum 31. August 2009: gegebenenfalls Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts – gehören-

den Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. Teil 1 Abschnitt 1 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Kennziffer 2 Buchst. c Spalte 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

b) In Kennziffer 13 Buchst. f Spalte 3 werden die Wörter „unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen CM“ gestrichen.

c) Kennziffer 27 Buchst. a Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.

Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.“

d) Kennziffer 42 wird aufgehoben.

e) Kennziffer 48 wird wie folgt gefasst:

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
48	–	<p>Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung (§§ 48, 49 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.</p>	30 Jahre		

f) In Kennziffer 83 Buchst. a Spalte 3 werden nach dem Wort „Vorgängen“ die Wörter „(z. B. gerichtliche Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Urkunden über die Übertragung eines Erbteils)“ eingefügt.

g) Die Kennziffern 92 und 93 werden wie folgt gefasst:

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Kennziffer 92 Buchst. c); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden, auch die in Kennziffer 89 Buchst. b genannten Unterlagen	
		b) Sammelakten mit Sterbefallnachrichten und -anzeigen	30 Jahre	–	
		c) Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	–	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
93	F (bis zum 31.08.2009 VII, VIII, IX)	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Kindschaftssachen nach § 151 FamFG	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, Berichte der Jugendämter, ärztliche Gutachten, Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Kennziffer 93 Buchst. a) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Kennziffer 93 Buchst. b) Aktenteile, die die in Kennziffer 96 Buchst. a und b bezeichneten Angelegenheiten betreffen die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Kennziffer 104)	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 5 AufbewV.
		a) Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, Berichte der Jugendämter, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung)	30 Jahre		

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen	120 Jahre		“.

h) In Kennziffer 95 Buchst. a Spalte 5 und Buchst. b Spalte 3 werden jeweils die Wörter „Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung“ durch die Wörter „Vorgänge über die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ ersetzt.

i) In Kennziffer 96 Buchst. a Spalte 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

j) Kennziffer 99 wird wie folgt gefasst:

”

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
99	XIV	a) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31.08.2009: auch Akten über Minderjährige), sofern nicht unter Kennziffer 99 Buchst. b erfasst	30 Jahre	–	Bei Minderjährigen ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 111
		b) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31.08.2009: auch Akten über Minderjährige), in denen keine richterliche Entscheidung ergangen ist	5 Jahre	–	Bei Minderjährigen ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 111 “.

k) In Kennziffer 102 Spalte 3 wird nach dem Wort „Notare“ die Angabe „(§ 51 BNotO)“ eingefügt.

l) Kennziffer 105 Spalte 6 wird aufgehoben.

m) In Kennziffer 113 Buchst. a und b sowie in Kennziffer 116 Buchst. d wird jeweils in Spalte 6 die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

n) In Kennziffer 117 Buchst. a Spalte 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu den Entscheidungen usw. im Sinn dieser Vor-

schrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.“

o) In Kennziffer 131 Spalte 3 werden die Wörter „ . Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen“ gestrichen.

p) Kennziffer 133 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a Spalte 5 wird wie folgt gefasst:

„Hoffolgezeugnisse, Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils (siehe Kennziffer 133 Buchst. b)“.

bb) Buchst. b Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„b) Hoffolgezeugnisse, Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils“.

4. Teil 1 Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1
Allgemeines

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 301 Buchst. b aufgeführten Akten	2 Jahre		
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		
302	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	keine		Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
303	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
304	–	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffengewahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre		“.

b) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Kennziffer 312 Buchst. b Spalte 3 werden die Wörter „(unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen OM)“ gestrichen.

bb) In Kennziffer 321 Buchst. a Spalte 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu den Entscheidungen usw. im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.“

cc) Es wird folgende Kennziffer 327 angefügt:

”

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
327	O (Th)	Akten über Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	30 Jahre	–	“.

5. Teil 1 Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Kennziffer 401 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „Kennziffer 401b“ durch die Angabe „Kennziffer 401 Buchst. b und c“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

”

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	–	“.

b) In Kennziffer 402 Spalte 6 wird folgender Satz

eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

c) Kennziffer 410 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 wird nach der Angabe „Sch“ die Angabe „ , Kap, AktG, EK“ eingefügt.

bb) Dem Buchst. a Spalte 3 werden die Wörter „ , Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz, Entschädigungsverfahren“ angefügt.

d) In Kennziffer 410a Buchst. a Spalte 5 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ die Angabe „usw.“ eingefügt.

e) In Kennziffer 413 Buchst. a Spalte 3 werden die Wörter „(unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen WM)“ gestrichen.

f) Es wird folgende Kennziffer 415a eingefügt:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
415a	U (Th), W (Th)	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	–	“.

g) In Kennziffer 477 Spalte 2 wird die Angabe „Kart“ eingefügt.

h) In Kennziffer 493 Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „(§§ 37 ff., 223 Bundesrechtsanwaltsordnung)“ durch die Angabe „(§ 112a ff. Bundesrechtsanwaltsordnung; bis zum 31.08.2009: §§ 37 ff., 223 Bundesrechtsanwaltsordnung)“ ersetzt.

6. Teil 1 Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Kennziffer 602 Spalte 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

b) Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3
Strafsachen

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über <ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen) b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind <ul style="list-style-type: none"> aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, § 182 oder § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist 	30 Jahre	–	Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
			20 Jahre	–	
			10 Jahre	Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Kennziffer 623)	
			20 Jahre		
			5 Jahre	–	
623		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter Kennziffer 622 Buchst. c genannten Akten	30 Jahre		wie zu Kennziffer 622

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
624	Js (Ks, Kls, Ls, Ds, Cs) (früher: Kls, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b oder 240 Abs. 4 Satz 2 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre	– – – –	wie zu Kennziffer 622
				Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Kennziffer 629)	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Abs. 4 Satz 2 StGB	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 629)	
628	Js (OWi)	Akten über Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z.B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Kennziffer 629)	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
629		<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder die Tilgung (§§ 48, 49 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Kennziffer 624 Buchst. e genannten Akten.</p> <p>Zu den Urteilen im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.</p>	30 Jahre		

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Kennziffer 624 Buchst. i genannten Akten	10 Jahre		
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.“

7. Teil 1 Abschnitt 5 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Kennziffer 702 Spalte 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

- b) Kennziffer 721 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b oder 240 Abs. 4 Satz 2 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre	–	“

bb) In Buchst. e Doppelbuchst. bb Spalte 3 wird die Angabe „240 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Angabe „240 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

- c) Kennziffer 722 Buchst. a Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Er-

ziehungsmäßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder die Tilgung (§§ 48, 49 BZRG).

Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.

Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Kennziffer 721 Buchst. e genannten Akten.“

8. Teil 2 Abschnitt 1 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Kennziffer 101 wird wie folgt gefasst:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
101	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 101 Buchst. b aufgeführten Akten	5 Jahre	–	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		“.

b) In Kennziffer 102 Spalte 6 wird folgender Satz

eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

c) Kennziffer 104 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchst. b Spalte 3 werden die Wörter „ , schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche“ angefügt.

bb) In Buchst. c Spalte 3 werden in Satz 2 die Wörter „ , sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist“ gestrichen.

9. Teil 2 Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Kennziffer 201 wird wie folgt gefasst:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
201	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 201 Buchst. b aufgeführten Akten	5 Jahre	–	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		“.

b) In Kennziffer 202 Spalte 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

c) In Kennziffer 204 Buchst. c Spalte 3 werden die Wörter „ , sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist“ gestrichen.

10. Teil 2 Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Kennziffer 301 wird wie folgt gefasst:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 301 Buchst. b aufgeführten Akten	5 Jahre	–	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		“.

b) In Kennziffer 302 Spalte 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

11. Teil 2 Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Kennziffer 401 wird wie folgt gefasst:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 401 Buchst. b aufgeführten Akten	5 Jahre	–	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		“.

b) In Kennziffer 402 Spalte 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Register und Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.“

12. Teil 2 Abschnitt 5 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Verwaltungsgericht und
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
501		Verfahrensakten über alle a) Flurbereinigungssachen b) Lastenausgleichssachen c) Disziplinarsachen	30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		
502		Verfahrensakten über alle Asylverfahren	10 Jahre		
503		Verfahrensakten über sonstige a) Verfahren des vorläufigen Rechts- schutzes einschließlich Beschwerde- verfahren b) Verfahren wegen Zulassung der Beru- fung c) Anhörungsrügen d) Prozesskostenhilfverfahren ein- schließlich Beschwerdeverfahren e) Streitsachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder ei- nen Kostenbeschluss nach § 161 Abs. 2 VwGO erledigt wurden	10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre		
504		Verfahrensakten über a) Verfahren, bei denen das Ruhen (§ 173 VwGO i. V. m. § 251 ZPO) oder die Aussetzung (§ 94 VwGO) angeordnet wurde, bei denen die Unterbrechung eingetreten ist (z. B. § 173 VwGO i. V. m. §§ 239, 241, 242 ZPO) oder bei Nichtbetrieb mit Ablauf von sechs Monaten, im Fall des § 81 AsylG von einem Monat, im Fall des § 92 Abs. 2 VwGO von zwei Monaten nach Eintritt der Unterbrechung oder der letzten Prozesshandlung der Be- teiligten, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist b) Kostensachen, sonstige Anträge au- ßerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (z. B. Antrag auf Entbindung als ehrenamtlicher Richter) und Be- schwerden in sonstigen Verfahren	Unbefristet, bei Wieder- aufnahme oder Fort- setzung gemäß der Aufbewah- rungsdauer des Folge- verfahrens 10 Jahre		

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
505		Akten über Mediationsverfahren und sonstige güterichterliche Verfahren	Zeitdauer des zugrundeliegenden streitigen Verfahrens		
506		Verfahrensakten über alle übrigen Fälle, insbesondere Urteilsverfahren einschließlich Entschädigungsklagen, sowie Vollstreckungsverfahren und zugehörige Rechtsbehelfsverfahren	30 Jahre		
507		Eingangsregister in Papierform und digitale Verfahrensdaten	wie Verfahrensakt		
508		a) Akten über Angelegenheiten, die in die Eingangsnachweisliste/Erfassungsliste einzutragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 508 Buchst. b aufgeführten Akten	5 Jahre		
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		“.

13. Teil 2 Abschnitt 6 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Kennziffer 604 wird wie folgt gefasst:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
604	AR/EN	a) Akten über Angelegenheiten, die in die Eingangsnachweisliste EN / Erfassungsliste AR einzutragen sind, mit Ausnahme der unter Kennziffer 604 Buchst. b aufgeführten Akten	5 Jahre	–	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		“.

b) In Kennziffer 605 Spalte 3 werden die Wörter „in Rechtssachen“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 30. Mai 2017

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 14. Juni 2017

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Abs. 2 bis 4 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Es treten außer Kraft

1. mit Ablauf des 31. Juli 2018 Anlage 3 Teil 3 Nr. 5.1, 6.1, 7.1, Anlage 6 Nr. 4.4, Anlage 7 Nr. 2.6,
2. mit Ablauf des 31. Juli 2022 Anlage 3 Teil 3 Nr. 7.2.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.2 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
1.3	Staatliche Realschule Au in der Hallertau“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.65 werden die Nrn. 1.4 bis 1.66.
- c) In Nr. 2.15 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.
- d) Nach Nr. 3.21 wird folgende Nr. 3.22 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
3.22	Staatliche Realschule Waldmünchen“.

- e) Die bisherigen Nrn. 3.22 bis 3.24 werden die Nrn. 3.23 bis 3.25.

- f) In Nr. 7.11 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.44 wird folgende Nr. 1.45 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
1.45	Gymnasium Ismaning“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.45 bis 1.112 werden die Nrn. 1.46 bis 1.113.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 wird in Spalte 3 jeweils nach dem Wort „Ansbach“ das Wort „-Triesdorf“ eingefügt.

- bb) In Nr. 7.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Kaufbeuren“ eingefügt.

- b) In Teil 2 wird der Nr. 1 folgende Nr. 1.8 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
1.8	Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München)“.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.12 Spalte 3 werden die Wörter „Markredwitz-Wunsiedel“ durch die Wörter „für Produktdesign und Prüftechnik Selb“ ersetzt.

- b) In Nr. 5.1 Spalte 3 wird nach dem Wort „Ansbach“ das Wort „-Triesdorf“ eingefügt.

6. In Anlage 6 Nr. 5.6 Spalte 2 wird vor dem Wort „Fachoberschule“ das Wort „Staatliche“ eingefügt.

7. In Anlage 7 werden im Satz nach Nr. 7.10 nach dem Wort „Nürnberg“ die Wörter „und der Staatlichen Berufsoberschule Landshut“ eingefügt.

8. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 8

Staatliche Fachakademien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Anmerkung
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	
1.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Freising und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Freising
1.2	Staatliche Fachakademie für Ernährung und Versorgungsmanagement Miesbach	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Miesbach
1.3	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Miesbach
1.4	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neuburg a.d.Donau
1.5	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Starnberg und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg
1.6	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Traunstein	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Traunstein
2.	Regierungsbezirk Oberpfalz	
2.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Regensburger Land
2.2	Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden i.d.OPf.	Organisatorisch verbunden mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Weiden i.d.OPf. und befristet bis 31. Juli 2019
2.3	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d.Waldnaab	Organisatorisch verbunden mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab
3.	Regierungsbezirk Schwaben	
3.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren und den Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Ernährung und Versorgung Kaufbeuren“.

9. In Anlage 10 Nr. 1.1 Spalte 2 wird Spiegelstrich 3 wie folgt gefasst:

„– Staatliche Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung für Fachpraktiker der Bürokommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, der Landesschule für Körperbehinderte München“.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1.4 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München)“ angefügt.
- b) Der Nr. 1.9 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Traunstein“ angefügt.
- c) Der Nr. 3.5 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg“ angefügt.
- d) In Nr. 4.8 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel,“ gestrichen.
- e) Der Nr. 4.10 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Fachschule für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel“ angefügt.
- f) In Nr. 5.1 Spalte 2 wird nach dem Wort „Ansbach“ das Wort „-Triesdorf“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2232-2-K , 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 14. Juni 2017

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 und 2, des Art. 7a Abs. 1 bis 5, des Art. 32 Abs. 7, des Art. 32a Abs. 2, des Art. 36 Abs. 3, des Art. 52 Abs. 1 bis 3, des Art. 53 Abs. 1 und 7, des Art. 89 Abs. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 93 BayEUG“ durch die Wörter „Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 37a BayEUG“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Nach“ durch das Wort „Zum“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Jahrgangsstufen“ durch das Wort „Jahrgangsstufen“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche des Monats Januar erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 eine Zwischeninformation zum Leistungsstand, die die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern und – soweit erforderlich – einen Hinweis gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 enthält.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das Übertrittszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und ersetzt das Zwischenzeugnis. ⁴Ordnungsmaßnahmen werden im Übertrittszeugnis nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

„³Das Übertrittszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und ersetzt das Zwischenzeugnis. ⁴Ordnungsmaßnahmen werden im Übertrittszeugnis nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schulverbänden gilt dies für die Verbundkoordinatorin oder den Verbundkoordinator entsprechend.“

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schulverbänden gilt dies für die Verbundkoordinatorin oder den Verbundkoordinator entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „können Übergangsklassen eingerichtet werden“ durch die Wörter „kann das Staatliche Schulamt Übergangsklassen einrichten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „können“ und das Wort „müssen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Schulamt“ das Wort „andere“ eingefügt.

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „können Übergangsklassen eingerichtet werden“ durch die Wörter „kann das Staatliche Schulamt Übergangsklassen einrichten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „können“ und das Wort „müssen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Schulamt“ das Wort „andere“ eingefügt.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Jahrgangsstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Wörter „nächst höheren“ durch das Wort „nächsthöheren“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Zwischenzeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ³Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis. ⁴Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. ⁵Die Zeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisaufnahme der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben.“
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu den individuellen Lernfortschritten“ durch die Wörter „zur individuellen Lernentwicklung“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„²Die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 enthalten Noten in den Pflichtfächern, Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach, eine Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den Stufen

 1. sehr gut,
 2. gut,
 3. befriedigend,
 4. nicht befriedigend,

wobei diese Bewertungen zusätzlich zu erläutern sind, und Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ³Im Fach Englisch wird die individuelle Leistungsentwicklung beschrieben und keine Note erteilt. ⁴Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und am Förderunterricht wird ebenso gewür-
- digt wie freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft; Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Die Abs. 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 4.
 - f) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

„(5) ¹Der Bericht nach Abs. 2, die Zeugnisnoten, die Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, ersetzt eine Bemerkung die Zeugnisnote.

(6) ¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse vorrückt. ²In das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 1 und 2 wird ein Vermerk nur aufgenommen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht vorrückt; dieser Vermerk ist schriftlich zu begründen. ³Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob ihr oder ihm am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben.“
 - g) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 7.
11. In Anlage 2 wird den Bestimmungen zur Stundentafel folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Das Staatliche Schulamt kann bei Übergangsklassen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 30a des Asylgesetzes insbesondere entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile von der Stundentafel abweichen.“

§ 2

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 3 werden die Wörter „gelten Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „gilt Satz 2“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Nach“ durch das Wort „Zum“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „nachdem“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 8 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „oder innerhalb der“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG“ gestrichen und werden die Wörter „Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung“ durch die Wörter „berufsorientierenden Wahlpflichtfächern“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bezeichnet“ die Wörter „und vom Staatlichen Schulamt gebildet“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „können Übergangsklassen eingerichtet werden“ durch die Wörter „kann das Staatliche Schulamt Übergangsklassen einrichten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „können“ und das Wort „müssen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Schulamt“ das Wort „andere“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache können in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken unberücksichtigt bleiben.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Zwischenzeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt, soweit nicht für Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist. ³Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist. ⁴Bei der Entlassung als Ordnungsmaßnahme erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres. ⁵Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. ⁶Die Zwischen- und Jahreszeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisaufnahme der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben; dies gilt nicht für Jahreszeugnisse nach Abs. 8.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Zwischen- und Jahreszeugnisse enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, Aussagen zur Lernentwicklung in den Fächern Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Englisch und den berufsorientierenden Wahlpflichtfächern – sofern in dieser Jahrgangsstufe der neue Lehrplan bereits eingeführt wurde – sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ²Die Entscheidung über Aussagen zur Lernentwicklung in den übrigen Fächern trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt.

„⁶In Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft ver-

merkt werden. ⁷Ordnungsmaßnahmen werden in Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 8 nicht, in anderen Jahreszeugnissen nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
- e) Die bisherigen Abs. 7 bis 10 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden das Wort „Mittelschulzeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis der Mittelschule“ und das Wort „Mittelschulzeugnissen“ durch die Wörter „Zeugnissen der Mittelschule“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 5.
- h) Die bisherigen Abs. 13 und 14 werden durch die folgenden Abs. 6 bis 10 ersetzt:

.(6) ¹Die Zeugnisnoten, die Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, wird anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung aufgenommen. ³Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Förderunterricht Englisch nach § 9 Abs. 10 erhalten haben.

(7) ¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse vorrückt. ²Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Erziehungsberechtigten durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt, dass der erfolgreiche Abschluss gefährdet ist.

(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nicht erreicht haben, erhalten ein Jahreszeugnis mit folgendem Ver-

merk: „Sie/Er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Mittelschule besucht wird.“ ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, erhalten ein Jahreszeugnis. ³Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.

(9) ¹Das Zwischenzeugnis kann in der Jahrgangsstufe 5 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler, mindestens ein Erziehungsberechtigter und nach Bedarf weitere Personen teilnehmen. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. ³Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

(10) ¹Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Rahmen eines Lernentwicklungsgesprächs ausgehändigt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler, mindestens ein Erziehungsberechtigter und nach Bedarf weitere Personen teilnehmen und das zeitnah vor oder nach dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Termin stattfindet. ²Ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch nach Abs. 9 ist in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 nur möglich, wenn Schülerinnen und Schüler auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs oder ihrer noch unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache keine Noten im Zwischenzeugnis erhalten würden. ³Abs. 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.⁴

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „aus Arbeit-Wirtschaft-Technik“ gestrichen.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/ Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie“ durch die Wörter „im jeweiligen Fächerverbund nach Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Kunst“ werden auch mündliche, im Fach Sport auch schriftliche Leistungen verlangt,“ durch die Wörter „ , Kunst und Sport“ werden auch mündliche oder schriftliche Leistungen ver-

langt," ersetzt.

- b) In Abs. 8 werden die Wörter „mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst“ durch die Wörter „Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt“ ersetzt.
12. In § 25 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der besonderen Leistungsfeststellung“ durch die Wörter „im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung je“ ersetzt.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
14. In § 29 Abs. 7 werden die Wörter „mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst“ durch die Wörter „Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt“ ersetzt.
15. In § 33 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
16. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Wörter „mit Englisch als erster Fremdsprache“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.
17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
- aa) Unter der Zeile „Englisch“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
1. Pflichtfächer						
Wirtschaft und Beruf	1	-	-	-	-	-
Natur und Technik	2	-	-	-	-	-
Geschichte/Politik/Geographie	2	-	-	-	-	-

- bb) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 5“ die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- cc) In den Zeilen „Physik/Chemie/Biologie“ und „Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde“ wird in der Spalte „Jgst. 5“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Wirtschaft“ wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Soziales“ wird das Wort „Soziales“ durch die Wörter „Ernährung und Soziales oder Soziales“ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel Nr. I werden wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) In Nr. 4.2 werden die Wörter „Wirtschaft und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft und Ernährung und Soziales oder Soziales“ ersetzt.
- cc) Nach Nr. 4.4 wird folgende Nr. 4.5 eingefügt:
- „4.5.
- In der Jahrgangsstufe 5 oder 6 oder in beiden Jahrgangsstufen wird Tastschreiben fachunabhängig oder fächerübergreifend verpflichtend durchgeführt.“
- dd) In Nr. 5.2 werden die Wörter „Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf oder Arbeit-Wirtschaft-Technik, Technik, Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft und Ernährung und Soziales oder Soziales“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
- „8. Besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9
- Die Schulen können in den besonderen Klassen der Jahrgangsstufe 9 für Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen, von der Stundentafel abweichen, soweit dies der Praxisanteil dieser Klassen erfordert.“
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ werden die Wörter „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf oder Arbeit-Wirtschaft-Technik“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ werden die Wörter „Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ durch die Wörter „Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Das Staatliche Schulamt kann bei Übergangsklassen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 30a des Asylgesetzes insbesondere entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile von der Stundentafel abweichen.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl. S. 308, 346, BayRS 2232-2-K), die durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, dieses geändert durch § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

215-5-1-5-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

vom 20. Juni 2017

Auf Grund

- des Art. 4 Abs. 2 und des Art. 53 Abs. 1 Nr. 1, 4, 9 bis 13, 15 und 16, 18 und 19 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, sowie
- des Art. 10 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rettungsdienstbereiche und -bezirke

Es werden Rettungsdienstbereiche und Rettungsdienstbezirke **gemäß Anlage 1** gebildet.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Gemeindegebiets in Bayern und die gemeindefreien Gebiete sind“ durch die Wörter „Bayerns ist“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die nach Abs. 1 notwendigen“ gestrichen.

bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Krankenkraftwagen können zu bestimmten Tageszeiten auch außerhalb der Rettungswache stationiert werden (Stellplatz), wenn dies für die Versorgung von Notfallpatienten erforderlich ist;“.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hat die Versorgungsstruktur seines Rettungsdienstbereichs in der Strukturdatenbank für den Rettungsdienst in Bayern stets aktuell, bei Fahrzeugen nach Art, Standort und Betriebszeiten sowie bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen auch hinsichtlich ihrer Besetzungszeiten mit einem Fahrer zu erfassen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung legt im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) geeignete Notarztstandorte fest und weist jedes Gebiet des Rettungsdienstbereichs dem Dienstbereich eines Notarztstandorts zu.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Notarztstandorte sollen den schnellstmöglichen Einsatz an jedem Ort im Dienstbereich ermöglichen.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der KVB allgemein oder für einzelne Notärzte einen anderen Aufenthaltsort zulassen, wenn die Alarmierung sichergestellt ist und sich die Versorgung

von Notfallpatienten dadurch nicht verschlechtert. ³In der Zulassung wird nach Anhörung des betroffenen Durchführenden und der KVB die Entscheidung festgelegt, ob das Notarzt-Einsatzfahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer besetzt wird.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Dispositionsgrundsätze“.

- b) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In der Notfallrettung soll die Integrierte Leitstelle unabhängig von Einsatz- oder Dienstbereichen das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einsetzen. ²Ein Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug soll statt eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs in der Notfallrettung nur eingesetzt werden, wenn es über Funk einsatzbereit gemeldet und ein deutlicher medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist.“

- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) bleibt unberührt“.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Standortmeldesystem

Die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes müssen ihren jeweiligen aktuellen Standort nach von der obersten Rettungsdienstbehörde landesweit festzulegenden Vorgaben an das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen melden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
 c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn Patienten während des Transports aus medizinischen Gründen der Betreuung oder Überwachung durch eine besonders qualifizierte Fachärztin oder einen

besonders qualifizierten Facharzt bedürfen, kann der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Einvernehmen mit der KVB und den Sozialversicherungsträgern festlegen, dass die Arztbegleitung durch andere Ärzte als Verlegungsärzte sichergestellt wird.“

8. Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Indikation für einen
 arztbegleiteten Patiententransport

¹Arztbegleitete Patiententransporte dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie medizinisch indiziert sind. ²Die medizinische Indikation ist zu begründen und zu dokumentieren.

§ 8

Beförderungsziel

(1) ¹Die Integrierte Leitstelle hat sich um die Aufnahme des Notfallpatienten in die nächste für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu bemühen und den Transport dorthin vorbehaltlich medizinischer Weisung des Notarztes zu veranlassen. ²Sie verständigt die Behandlungseinrichtung und gibt ihr die voraussichtliche Ankunftszeit und die vermutliche Art der Verletzung oder Erkrankung an.

(2) ¹Das Ziel von arztbegleiteten Patiententransporten und Krankentransporten bestimmt in dieser Reihenfolge

1. der Patient,
2. ein Angehöriger des Patienten,
3. der behandelnde Arzt,
4. der Verlegungsarzt in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder
5. eine weisungsberechtigte Stelle.

²Die Vorschriften über die ärztliche Transportanweisung sind zu beachten.

§ 9

Beteiligung von Kliniken
 an der notärztlichen Versorgung

Eine Klinik ist insbesondere dann im Sinn des Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayRDG geeignet, wenn sie an der klinischen Notfallversorgung teilnimmt und min-

destens über Fachabteilungen für Chirurgie, Innere Medizin und Anästhesiologie sowie eine Intensivstation verfügt.“

9. § 10 Abs. 1 bis 3 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Ein Unternehmer, der auf Grund einer grenzüberschreitend abgestimmten Versorgungsplanung regelmäßig rettungsdienstliche Leistungen in Bayern mit außerhalb Bayerns stationierten Rettungsmitteln erbringen soll, kann auf Antrag von der Genehmigungspflicht nach Art. 21 Abs. 1 BayRDG und von den gesetzlichen Anforderungen an Ausstattung und Besetzung der Rettungsmittel befreit werden. ²Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet und sie unter Berücksichtigung der Patientenbelange vertretbar ist.

(2) ¹Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 ist die höhere Rettungsdienstbehörde, soweit nicht die oberste Rettungsdienstbehörde in Angelegenheiten der Luftrettung zuständig ist. ²Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung holt eine Stellungnahme seines ÄLRD ein, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 aus fachlicher Sicht vorliegen und hört die Durchführenden an.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.

11. § 12 wird § 11 Abs. 4.

12. Der bisherige § 13 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „und richtet sich nach den Richtlinien für die Aufstellung und den Einsatz von Wasserrettungszügen Bayern im Katastrophenschutz“ gestrichen.

13. Der bisherige § 14 wird § 13.

14. Der bisherige § 15 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Art. 14 Abs. 6 BayRDG und Art. 2 Abs. 8 ILSG sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayKSG bleiben unberührt.“

15. Der bisherige § 16 wird § 15 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.

16. Der bisherige § 17 wird § 16.

17. Der bisherige § 18 wird § 17 und in Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Dispositionsgrundsatzes gemäß“ durch das Wort „von“ ersetzt.

18. Der bisherige § 19 wird § 18.

19. Die Überschrift des bisherigen Abschnitts 4 wird die Überschrift des Abschnitts 3 und die Wörter „und Vertraglichkeitsprüfung“ werden gestrichen.

20. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden die §§ 19 und 20.

21. Der bisherige § 26 wird § 21 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt“ durch die Wörter „eine Genehmigungsleistung erbringt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankentransport“ die Wörter „oder Patientenrückholung“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankentransport“ die Wörter „oder Patientenrückholung“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bereiche Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Krankentransport“ durch das Wort „Geschäfte“ ersetzt.
22. Der bisherige § 27 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Krankentransport“ durch das Wort „Genehmigungsleistungen“ ersetzt.
- b) Nr. 4 Buchst. b und c wird wie folgt gefasst:
- „b) Allgemein anerkannte Standards für Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung
- c) Allgemein anerkannte Regeln der Technik für biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“.
23. Der bisherige § 28 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die schriftliche Prüfung darf höchstens zur Hälfte im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
24. Der bisherige § 29 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 24
Nachweis fachlicher Eignung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 14 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 15 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Krankentransporten beauftragt“ durch die Wörter „Krankentransporten oder Patientenrückholung beantragt“ ersetzt.
25. Der bisherige § 30 wird § 25 und in Abs. 2 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen erbringt“ und wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
26. Der bisherige § 31 wird aufgehoben.
27. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird die Überschrift des Abschnitts 4 und die Wörter „in der Berg- und Höhlenrettung sowie der“ werden durch die Wörter „bei Berg- und Höhlenrettung oder“ ersetzt.
28. Der bisherige § 32 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 26
Auswahlverfahren bei Berg- und Höhlenrettung
oder Wasserrettung“.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) ¹In einem Auswahlverfahren nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayRDG entscheidet der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung nach pflichtgemäßem Ermessen auch über den Gegenstand der Beauftragung. ²Die rettungsdienstliche Leistung ist für den gesamten Rettungsdienstbereich zu vergeben.
- (2) ¹Der Durchführende muss zuverlässig und in der Lage sein, Einsätze unter den besonderen Bedingungen der Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung fachkundig durchzuführen. ²Die Eignung ist insbesondere nachzuweisen durch
1. eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Retter, die
- a) in der Berg- und Höhlenrettung neben ihren bergsteigerischen Fähigkeiten über die erforderlichen Qualifikationen in der Sommer- und Winterrettung, der Höhlenrettung, der Rettung aus Seilbahnen und bei luftgestützten Rettungsmaßnahmen oder
- b) in der Wasserrettung neben ausreichenden Schwimmfähigkeiten über die erforderlichen Qualifikationen in der Rettung im fließenden und stehenden Gewässer, der Rettung mit einem Motorret-

tungsboot, der Rettung bei Ertrinkungs-, Tauch- und Eisunfällen

sowie über ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin verfügen,

2. eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung und
 3. die Befähigung, zeitgerecht über den Bedarf der regelmäßigen Vorhaltung im Rettungsdienstbereich hinausgehende Rettungsmittel zur Bewältigung von besonderen Einsatzlagen wie großflächige Sucheinsätze und
 - a) in der Berg- und Höhlenrettung Lawineneinsätze und Seilbahnevakuierungen oder
 - b) in der Wasserrettung sinkende Schiffe, Fahrzeugunfälle im Wasser und Notwasserung eines Luftfahrzeugs
 bereitstellen zu können.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
29. Der bisherige § 33 wird aufgehoben.
30. Der bisherige § 34 wird § 27 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „**Anlage 2**“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.
31. Der bisherige § 35 wird § 28 und in Satz 3 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
32. Der bisherige § 36 wird § 29.
33. Der bisherige § 37 wird § 30 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
34. Der bisherige § 38 wird § 31 und in der Überschrift werden die Wörter „für die Kosten der Integrierten Leitstellen“ gestrichen.
35. Der bisherige § 39 wird § 32 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Kosten- und Leistungsnachweis“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen und wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt und werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
36. Der bisherige § 40 wird § 33.
37. Der bisherige § 41 wird § 34 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Die Durchführenden des Rettungsdienstes und die KVB sind verpflichtet, im Rettungsdienst durchgeführte Einsätze ausschließlich über die Zentrale Abrechnungsstelle abzurechnen und den Zahlungsverkehr über diese abzuwickeln; Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayRDG bleibt unberührt. ³Die Einzelheiten der Abrechnung und der Durchführung des Einnahmenausgleichs werden durch Vereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und der Zentralen Abrechnungsstelle geregelt. ⁴Die Leistungserbringer übermitteln der Zentralen Abrechnungsstelle die für die Abrechnung der Einsätze notwendigen In-

- formationen in der gesetzlichen und nach Satz 3 festgelegten Form.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen und werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für den Rettungsdienst“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ergibt die Gesamtschlussrechnung der Zentralen Abrechnungsstelle einen Einnahmenüberschuss, kann der Überschuss dieser von den Sozialversicherungsträgern ganz oder teilweise zur Sicherstellung der Liquidität zur Verfügung gestellt werden.“
38. Der bisherige § 42 wird § 35 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Angabe „KVB“ ersetzt und werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
39. Der bisherige § 43 wird § 36 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 34 Abs. 8 BayRDG wird die Zentrale Abrechnungsstelle damit beauftragt,
1. bei Schiedsstellenverfahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterstützen,
 2. die Geschäftsstelle der Schiedsstellen zu führen (§ 38 Abs. 3),
 3. Kosten- und Leistungsnachweise gemäß § 32 Abs. 1 Satz 4 zu erstellen und
 4. Statistiken für ihren Aufgabenbereich zu erstellen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „ ; gesellschaftsrechtliche Auskunftsrechte bleiben unberührt.“
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
40. Der bisherige § 44 wird § 37 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 37
Ansprüche ehrenamtlicher Einsatzkräfte“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei einer Einsatzleistung in den Nachtstunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr soll der Zeitraum gemäß Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG in der Regel der Zeit der entfallenen Nachtruhe entsprechen.“
41. Der bisherige § 45 wird § 38 und in Abs. 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.

42. Der bisherige § 46 wird § 39 und Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Niederlegung des Amts ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären; diese benachrichtigt die übrigen Mitglieder, die Beteiligten der Schiedsstelle und die oberste Rettungsdienstbehörde schriftlich darüber.“

43. § 47 wird § 40 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt gefasst:

„¹In Fällen, in denen unverzüglich zu entscheiden ist, kann die Entscheidung auf einer summarischen Prüfung beruhen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wird wie folgt gefasst:

„²Haben sich die Sozialversicherungsträger bis zur Anrufung der Strukturschiedsstelle nicht zu der kurzzeitigen Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung geäußert, sind diese vor der Entscheidung anzuhören.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 87b der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

44. Der bisherige § 48 wird § 41 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens setzen sich aus den Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, für die Mitglieder, für die Unterstützung der oder des Vorsitzenden, der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige und den verfahrensbezogenen Kosten der Geschäftsstelle zusammen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.“

45. Der bisherige § 49 wird § 42 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit in der Geschäftsordnung der Schiedsstellen nichts anderes geregelt ist, sind die Kosten am Ende des Verfahrens von der oder dem Vorsitzenden nach diesem Absatz festzusetzen und durch die Geschäftsstelle einzuziehen. ²Die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, für die Mitglieder und für die Unterstützung der oder des Vorsitzenden sowie die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige werden grundsätzlich zur Hälfte von den Sozialversicherungsträgern und zur Hälfte von dem jeweils anderen Beteiligten des Verfahrens getragen.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die nicht verfahrensbezogenen Kosten der Geschäftsstelle sind von der Zentralen Abrechnungsstelle in die Benutzungsentgeltvereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern einzubringen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

46. Der bisherige § 50 wird § 43 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bis einschließlich 31. Dezember 2023 kann anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters in den Fällen von § 6 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 sowie § 24 Abs. 2 Satz 1 eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden. ²Für vor dem 1. April 2016 nach § 16 Abs. 1 erstmalig bestellte Einsatzleiter sowie Unternehmer oder bestellte Personen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 gelten § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 2 Satz 1 in der jeweils ab 30. August 2014 geltenden Fassung.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

47. Der Anlage wird die Anlage 1 in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung vorangestellt.

48. Die bisherige Anlage wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Anlagenbezeichnung wird die Angabe „(zu §§ 27 und 28)“ angefügt.
 - b) Nr. I wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „AVBayRDG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“ wird gestrichen.
 - bb) Die Zeile „BayRDG Bayerisches Rettungsdienstgesetz“ wird gestrichen.
 - cc) Die Zeile „EDV Elektronische Datenverarbeitung“ wird gestrichen.
 - dd) Die Zeile „SGB IX Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches“ wird gestrichen.
 - ee) In der Zeile „ZAST Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 20. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 47

Anlage 1

(zu § 1)

Rettungsdienstbereiche und Rettungsdienstbezirke

Regierungsbezirk	Rettungsdienst- bezirk	Rettungsdienst- bereich	Landkreise/ kreisfreie Städte
Oberbayern	Oberbayern Ost	Erding	Ebersberg Erding Freising
		Oberland	Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Weilheim-Schongau
		Rosenheim	Miesbach Rosenheim (Stadt) Rosenheim (Landkreis)
		Traunstein	Altötting Berchtesgadener Land Mühldorf a. Inn Traunstein
	Oberbayern West	Fürstenfeldbruck	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech Starnberg
		München	München (Stadt) München (Landkreis)
		Region Ingolstadt	Eichstätt Ingolstadt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm

Regierungsbezirk	Rettungsdienst- bezirk	Rettungsdienst- bereich	Landkreise/ kreisfreie Städte
Niederbayern	Niederbayern	Landshut	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut (Stadt) Landshut (Landkreis)
		Passau	Freyung-Grafenau Passau (Stadt) Passau (Landkreis) Rottal-Inn
		Straubing	Deggendorf Regen Straubing Straubing-Bogen
Oberpfalz	Oberpfalz	Amberg	Amberg Amberg-Sulzbach Schwandorf
		Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg (Stadt) Regensburg (Landkreis)
		Nordoberpfalz	Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth Weiden i. d. OPf.
Oberfranken	Oberfranken	Bamberg- Forchheim	Bamberg (Stadt) Bamberg (Landkreis) Forchheim
		Bayreuth/Kulmbach	Bayreuth (Stadt) Bayreuth (Landkreis) Kulmbach
		Coburg	Coburg (Stadt) Coburg (Landkreis) Kronach Lichtenfels
		Hochfranken	Hof (Stadt) Hof (Landkreis) Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Regierungsbezirk	Rettungsdienst- bezirk	Rettungsdienst- bereich	Landkreise/ kreisfreie Städte
Mittelfranken	Mittelfranken	Ansbach	Ansbach (Stadt) Ansbach (Landkreis) Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
		Mittelfranken Süd	Roth Schwabach Weißenburg-Gunzenhausen
		Nürnberg	Erlangen Erlangen-Hochstadt Fürth (Stadt) Fürth (Landkreis) Nürnberg Nürnberger Land
Unterfranken	Unterfranken	Bayerischer Untermain	Aschaffenburg (Stadt) Aschaffenburg (Landkreis) Miltenberg
		Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Röhn-Grabfeld Schweinfurt (Stadt) Schweinfurt (Landkreis)
		Würzburg	Würzburg (Stadt) Würzburg (Landkreis) Kitzingen Main-Spessart
Schwaben	Schwaben	Allgäu	Kempten Kaufbeuren Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu
		Augsburg	Augsburg (Stadt) Augsburg (Landkreis) Aichach-Friedberg Dillingen a. d. Donau Donau-Ries
		Donau-Iller	Memmingen Günzburg Neu-Ulm Unterallgäu

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
